



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Landesverband der Rassegeflügelzüchter
Rheinland-Pfalz e. V.
Herrn 1. Vorsitzenden
Helmut Demler
Robert-Koch-Straße 33
55232 Alzey

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

10. Januar 2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
224 Bitte immer angeben!	8. Januar 2017	Michael Schué michael.schue@stk.rlp.de	06131 16-4082 06131 16-4713

Sehr geehrter Herr Demler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Januar 2017, mit dem Sie in der Form eines Eilantrages eine Ausnahme von der Keulung der Tiere Ihres Verbands infolge der Geflügelpest anstreben.

Zuständig für die Tierseuchenbekämpfung ist der jeweilige Landkreis. Gemäß der Geflügelpest-Verordnung muss der Landkreis im Falle eines Verdachtes auf Geflügelpest die Tötung anordnen. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) überwacht in seiner Funktion als Fachaufsicht die rechtskonforme Umsetzung gesetzlich vorgegebener Maßnahmen.

Die Sachlage ist aufgrund Ihres vg. Eilantrages durch das MUEEF geprüft worden.

Nach dem Auftreten der Vogelgrippe in mehreren Bundesländern sowie in europäischen Nachbarländern hatte das Land vorgesorgt und am 11. November 2016 die Kreisverwaltungen aufgefordert, die Anordnung einer Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten zu prüfen. Im Kreis Germersheim besteht die kreisweite Aufstallung seit dem 16. November 2016.

Der Fachaufsicht liegt die Information vor, dass für Ihren Verband antragsgemäß eine Ausnahme von der Aufstallungspflicht durch die Kreisverwaltung Germersheim im



November 2016 erteilt wurde, verbunden mit der Auflage regelmäßiger Untersuchungen.

Die Untersuchungen haben bei der Beprobung zunächst unklare Ergebnisse hervorgebracht, eine Nachuntersuchung wurde erbeten. Diese Nachuntersuchung erbrachte nunmehr den Nachweis des Aviären Influenza Virus H5. Aufgrund der erhobenen Befunde besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer (durch AI-V des Subtypus H5 hervorgerufenen) aviären Influenza bei einem gehaltenen Vogel.

Da die Ergebnisse über die Pathogenität noch nicht vorliegen, kann die Ausnahmeregelung nach § 47 der Geflügelpest-VO nicht herangezogen werden.

Der Landkreis Germersheim musste daher die Tötung der Tiere anordnen.

Dieses Ergebnis ist eine sehr schwere Bürde für die Rassetierzüchter und für jeden Tierfreund. Ich bedauere es außerordentlich, Ihnen aufgrund der Gesetzeslage keine andere Mitteilung machen zu können. Mir ist dabei bekannt, dass bei dem Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W. ein Eilantrag zu der Sache anhängig ist, über den noch nicht entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Clemens Hoch